

RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERMITTELN AUS DEM WALLHECKENPROGRAMM DES LANDKREISES CLOPPENBURG

Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten. Sie wurden nach der Markenteilung 1850 bis 1865 zur Einzäunung von Weideflächen angelegt und prägen seitdem die Kulturlandschaft in weiten Teilen des Landkreises Cloppenburg. Sowohl für den Naturhaushalt als auch für das Landschaftsbild erfüllen sie bedeutende Funktionen und tragen maßgeblich zur Biotopvernetzung in der freien Landschaft bei, da sie Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten bieten. Daneben beeinflussen Wallhecken das Mikroklima. Durch die Reduzierung der Windgeschwindigkeiten wird die Verdunstung verringert und die Taubildung erhöht.

Wallhecken stehen seit 1935 unter gesetzlichem Schutz und dürfen nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes als geschützte Landschaftsbestandteile nicht beseitigt werden.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Cloppenburg fördert die Neuanlage und Pflege von Wallhecken mit dem Ziel der Schaffung und Verbesserung von Lebensräumen für eine artenreiche wild lebende Tier- und Pflanzenwelt, der Erhaltung bedeutsamer kulturhistorischer Landschaftsbestände sowie zur Bereicherung des Landschaftsbildes.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ökologischen Prioritäten und der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Eigentümer sowie alle natürlichen und juristischen Personen (z. B. Dorfgemeinschaften, Jagdgenossenschaften/-reviere, o. ä.) unter der Voraussetzung des schriftlich erklärten Einverständnisses des Grundeigentümers und ggf. des Nutzungsberechtigten (Pächter).

3. Ausschluss für die Gewährung von Fördermitteln

Fördermittel werden nicht gewährt,

- wenn die Wallhecke sich auf Grundstücken befindet, die im Eigentum einer Gemeinde, des Landkreises, des Landes, des Bundes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen;
- wenn die Wiederherstellung der Wallhecke oder die Neuanlage der Wallhecke als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme durch Genehmigungsbescheid oder Verfügung angeordnet oder in einem Bebauungsplan oder Flurbereinigungsverfahren festgesetzt wurde;
- wenn eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung bzw. ein anderes Vertragsverhältnis besteht, das den in Nummer 1.1 angeführten Zweck zum Ziel hat;
- wenn die Wallhecke auf Grundstücken neu errichtet werden soll, die einen speziellen Lebensraum für besondere wild lebende Pflanzen oder Tiere darstellen (z. B. Wiesenvogelbrutgebiete), und durch die Anlage der Wallhecke dieser Lebensraum nachteilig verändert würde;
- wenn die Wallhecke auf Kompensationsflächen errichtet werden soll.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Allgemeines

- Die finanzielle Förderung wird dem Zuwendungsempfänger auf vorherigen schriftlichen Antrag gewährt. Eine Förderung nach Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.
- Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme der Fördermittel zur Verwirklichung der bezuschussten Maßnahme Rechte Dritter unbeschadet bleiben.
- Dem Zuwendungsempfänger obliegt bei der Durchführung der geförderten Maßnahme die Verkehrssicherungspflicht.

- Bei Inanspruchnahme von Zuwendungen aus einem anderen Förderprogramm mit gleicher Zielsetzung wird durch den Landkreis Cloppenburg max. der Differenzbetrag zwischen den Förderbeträgen aus anderen Programmen und den Gesamtkosten der Maßnahme, jedoch nicht mehr als die max. zulässige Fördersumme je lfd. Meter gefördert.
- Die Entscheidung über die Höhe des zu zahlenden Förderbetrages trifft der Landkreis Cloppenburg.

4.2 Neuanlage von Wallhecken

Gefördert wird die Neuanlage einer Wallhecke mit dem in Anlage 1 dargestellten Querschnitt. Bei Abweichungen vom Regelquerschnitt verringert sich die Förderung entsprechend dem weniger eingebauten Bodenmaterial.

Die Fördersumme beläuft sich auf max. 20,00 Euro je lfd. Meter neu angelegtem Wallkörper.

Die Zuschussgewährung ist einmalig.

Die Bepflanzung der Wallhecke wird darüber hinaus durch die kostenfreie Bereitstellung des Pflanzgutes gefördert. Die Pflanzen sind vom Antragsteller bei einer vom Landkreis bezeichneten Baumschule oder Auslieferungsstelle im Kreisgebiet abzuholen. Dies gilt sinngemäß für Ausfälle z. B. durch Wildverbiss oder Trockenschäden.

Die Einsaat des Wallkörpers mit niedrigwüchsigem Klee (Weißklee) zum besseren Anwuchs des Pflanzgutes wird durch die kostenfreie Bereitstellung eines regiozertifizierten Saatgutes gefördert.

Das Saatgut ist vom Antragsteller bei einer vom Landkreis bezeichneten Baumschule oder Auslieferungsstelle im Kreisgebiet abzuholen.

Bei der Neuanlage von Wallhecken wird für die erforderliche Auszäunung in der freien Natur ein Zuschuss von 3,00 Euro je lfd. Meter Zaun

- für dreizügige Glattdrahtzäune an Schlag- oder Spaltpfählen mit max. 4 m Pfahlabstand oder
 - für andere dauerhaft wirksame Zäune, z. B. zweizügige Elektrozaune an Schlagpfählen mit einem Pfahlabstand von max. 5 m oder
 - für Wildschutzzäune
- gewährt.

Bei Weiderinderhaltungen oder in Ausnahmefällen, z. B. bei hohem Wilddruck kann ein Zuschuss in gleicher Höhe für dreizügige Stacheldrahtzäune an Schlag- oder Spaltpfählen mit max. 4 m Pfahlabstand gewährt werden. Die Einzäunungen sind so zu setzen, dass weidende Tiere den Wall nicht beschädigen können. Der Zaun ist daher in einem Mindestabstand von 0,5 m zum Wallfuß bei dreizügiger und 1,0 m bei zweizügiger Einzäunung zu setzen. Die Zuschussgewährung ist einmalig.

4.3 Pflege von Wallhecken

Gefördert werden

4.3.1 die Wiederherstellung des Walkörpers

gemäß dem Regelprofil (Anlage 1) durch neben dem Wallfuß gewonnenem Bodenmaterial sowie durch von anderer Stelle angefahrenem kulturfähigen Mutterboden ohne Fremdstoffe (kein Moorboden, Kompost oder Laubstreu).

4.3.2 der Rückschnitt von überalterten Gehölzbeständen

von bis zu 25 % der Gesamtlänge der Wallhecke innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren.

Hierfür ist der aufwachsende ausschlagfähige Gehölzbestand 20 bis 50 cm über der Oberfläche des Walkörpers fachgerecht auf den Stock zu setzen. Diese Arbeiten sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.

Der Förderbetrag beträgt max. 15,00 Euro je lfd. Meter wiederhergestellter/rückgeschnittener Wallhecke.

In Ausnahmefällen ist eine höhere Förderung möglich.

Die Zuschussgewährung ist einmalig.

Für einen geförderten Wallheckenabschnitt kann ein erneuter Förderantrag nicht vor Ablauf von 15 Jahren gestellt werden.

- 4.3.3. Die Ergänzung und / oder Neuanpflanzung des Gehölzbestandes auf Wallhecken wird durch die kostenfreie Bereitstellung des Pflanzgutes gefördert. Die Pflanzen sind vom Antragsteller bei einer vom Landkreis bezeichneten Baumschule oder Auslieferungsstelle im Kreisgebiet abzuholen.
- 4.3.4 Über die Förderung einer Auszäunung bei vorhandenen Wallhecken wird auf Antrag im Einzelfall entschieden. Der Förderbetrag richtet sich nach Ziffer 4.2 dieser Richtlinie.

5. Verpflichtung des Zuschussempfängers

- 5.1 Der Zuschussempfänger hat sicherzustellen, dass die geförderten Vorhaben entsprechend ihrer Zweckbestimmung durchgeführt werden und eine Abnahme nach Durchführung der Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg erfolgt.
- 5.2 Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind auf Verlangen des Landkreises Cloppenburg die gezahlten Förderbeträge zurückzuzahlen.
- 5.3 Für die Erhaltung ist der Eigentümer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass die Neuanlage bzw. die Pflege im Sinne der Förderung durch einen Dritten erfolgt ist. Der Eigentümer kann sich zur Durchführung von Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen eines Dritten bedienen oder diesen mit Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen beauftragen.

Für allgemeine Rückfragen zum Wallhecken oder für Fragen zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Wallheckenförderprogramm steht Herr Klaus, Tel.-Nr. 04471 15-180, E-Mail: s.klaus@lkclp.de, zur Verfügung.